

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 19. Februar 2026	Nr. 12
------	-------------------------------	--------

Ortsgesetz zur Übertragung der Zustimmungsentscheidung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches auf die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Vom 3. Februar 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des Artikels 148 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. S. 524; 2024 S. 1013), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung für Einzelfallentscheidungen nach § 36a des Baugesetzbuches

Der Senatorin oder dem Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I Nr. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Dasselbe gilt für die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, für die nach § 246e Absatz 2 des Baugesetzbuches der § 36a des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, 3. Februar 2026

Der Senat